



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.308/4-VIII/1/98

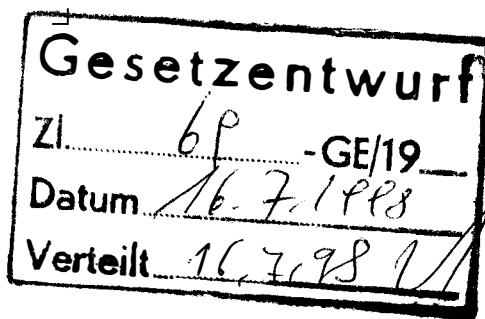
An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR Dr. JILG / 260

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreift: Energielenkungsgesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren



St. Lederer

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBI.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der bis 29. August 1998 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 9. Juli 1998
Für den Bundesminister:
Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.308/4-VIII/1/98

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1

DVR 0037257

Telefax (01) 714 35 83

Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl

Einlaufstelle und Postanschrift:

A-1011 Wien, Stubenring 1

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

MR Dr. JILG / 260

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft: Energielenkungsgesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme

bis 29. August 1998.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen.

Der Entwurf beinhaltet lediglich die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches um weitere drei Jahre sowie die formelle Anpassung an das Bundesministeriengesetz.

25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, Z1.600614/3-IV/2/76, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der do. Stellungnahme hievon zu verständigen.

Beilagen

Wien, am 9. Juli 1998
Für den Bundesminister:

Z L U W A

F.d.R.d.A.

Entwurf
Bundesgesetz, mit dem das
Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energielenkungsgesetz 1982, BGBI.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr.267/1984, BGBI.Nr.336/1988, BGBI.Nr.382/1992, BGBI.Nr.834/1995 und BGBI.Nr.791/1996 wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:

"Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBI.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr.267/1984, BGBI.Nr.336/1988, BGBI.Nr.382/1992, BGBI.Nr.834/1995 und BGBI.Nr.791/1996 und der Z 2 bis 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBI. I Nr.xxx/1998, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut."

2. In Art.II § 5 Abs.1, § 6 Abs.5, § 20 Abs.2 Z 1, § 21 Abs.2 Z 1 und § 34 Abs.2 Z 5 und 6 wird die Bezeichnung "Wissenschaft, Verkehr und Kunst" durch die Bezeichnung "Wissenschaft und Verkehr" ersetzt.

3. In Art. II § 20 Abs. 2 Z 1 und § 21 Abs. 2 Z 1 wird die Bezeichnung "Arbeit und Soziales" durch die Bezeichnung "Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

4. Art. II § 34 Abs.1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 2001 außer Kraft."

5. Nach Art. II § 34 Abs.1a wird folgender Abs.1b eingefügt:

"(1b) Art.II § 5 Abs.1, § 6 Abs.5, § 20 Abs.2 Z 1, § 21 Abs.2 Z 1, § 34 Abs.1 und § 34 Abs.2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

V O R B L A T T

Problem:

Das Energielenkungsgesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31. Dezember 1998 aus.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes.

Inhalt:

Befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 2001. Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

EU-Kompatibilität:

gegeben

[98308A01.SAM]

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Energielenkungsgesetz 1982 wurde - wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze - bis zum 31. Dezember 1998 befristet erlassen und läuft mit diesem Termin aus.

Im Hinblick auf die sich für Österreich sowohl aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBI.Nr.317/1976 (IEP-Übereinkommen) als auch aus dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wird für dieses Bundesgesetz, das die Transformation dieser Verpflichtungen in die österreichische Rechtsordnung zum Gegenstand hat, eine Verlängerung um drei Jahre bis 31. Dezember 2001 vorgesehen.

Diese Frist von drei Jahren über die zuletzt gewählten zwei Jahre hinaus wurde deshalb vorgesehen, um gleichzeitig mit der erforderlichen nächsten Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches die mit der voraussichtlich zum 1. Jänner 2002 stattfindenden physischen Umstellung von Schilling auf Euro notwendigen Anpassungen der von dieser Umstellung betroffenen Bestimmungen im Energielenkungsgesetz 1982 vornehmen zu können.

Das Energielenkungsgesetz 1982 hat bereits zum Zeitpunkt des Beitrittes Österreichs zur EU per 1. Jänner 1995 allen Erfordernissen der EU entsprochen, so daß eine weitergehende Novellierung nicht erforderlich ist.

Lediglich die zeitliche Befristung des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1998 macht es erforderlich, dieses Bundesgesetz zu novellieren und den zeitlichen Geltungsbereich zu verlängern.

Der Vollständigkeit halber werden im folgenden jene Rechtsquellen der EU angeführt, deren Transformation das Energielenkungsgesetz beinhaltet, wobei lediglich die unter Punkt 1 angeführte Richtlinie einer ausdrücklichen innerstaatlichen Umsetzung bedarf. Für die unter Punkt 2 bis 5

[98308A01.SAM]

zitierten Rechtsquellen ist eine eigene Umsetzung nicht erforderlich, es kann jedoch, sofern ein Rechtsakt nicht ausreichend genaue Maßnahmen vorsieht, das Energielenkungsgesetz 1982 zur Durchsetzung dieser Maßnahmen herangezogen werden:

1. Richtlinie des Rates vom 24.Juli 1973, Nr.73/238/EWG, über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, ABl.EG Nr.1 228/1 vom 16.8.1973. [CELEX Nr.:373L0238]
2. Entscheidung des Rates vom 7. November 1977, Nr. 77/706/EWG zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, ABl.EG Nr. L/292/9 vom 16.11.1977.
3. Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 1979, Nr.79/639/EWG, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates, ABl.EG Nr.L 183/1 vom 19.7.1997.
4. Entscheidung des Rates vom 14. Februar 1977, Nr. 77/186/EWG, über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, ABl.EG Nr.L 61/23 vom 5.3.1977.
5. Entscheidung des Rates vom 22. Oktober 1979, Nr. 79/879/EWG, zur Änderung der Entscheidung Nr. 77/186/EWG, über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, ABl.EG Nr.L 270/58 vom 27.10.1979.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet daher die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes um drei Jahre bis 31. Dezember 2001.

[98308A01.SAM]

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die EU-Kompabilität ist gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs.2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert, sondern es erfolgt lediglich die Verlängerung um drei Jahre. Auf die gemäß Art.44 Abs.2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Z 2 und 3:

Auf Grund der BMG-Novelle BGBl.Nr.21/1997 waren die entsprechenden Bezeichnungen der Bundesministerien anzupassen.

Zu Z 4 und 5:

Die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches soll gewährleisten, daß Österreich neben seinen mit dem IEP-Übereinkommen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen durch den EU-Beitritt nachkommen kann.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBI.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr.267/1984, BGBI.Nr.336/1988, BGBI.Nr.382/1992 und BGBI.Nr.834/1995 und der Z 1a bis 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBI.Nr.791/1996, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Diese Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBI.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr.267/1984, BGBI.Nr.336/1988, BGBI.Nr.382/1992, BGBI.Nr.834/1995 und **BGBI.Nr.791/1996** und der Z 2 bis 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, **BGBI. I Nr.xxx/1998**, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des **31. Dezember 2001** auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Diese Artikel tritt mit **1. Jänner 1999** in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Geltende Fassung

Artikel II

.....

§ 5. (1) Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 2 können insbesondere vorsehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungs- zwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.

§ 6. (5) Verordnungen gemäß den Abs.1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel II

.....

§ 5. (1) Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 2 können insbesondere vor- sehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig be- schränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezo- gen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem **Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr**.

§ 6. (5) Verordnungen gemäß den Abs.1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Er- lassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für **Wissen- schaft und Verkehr** und für Landesverteidigung und, soweit sie Ver- kehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§20. (2)...**

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;

§21. (2)...

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(1a) Art.II § 5 Abs.1, § 6 Abs.5, § 20 Abs.2 Z 1, § 21 Abs.2 Z 1, § 34 Abs.1 und § 34 Abs.2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.791/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§20. (2)...

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, **für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für Wissenschaft und Verkehr**;

§21. (2)...

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, **für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für Wissenschaft und Verkehr**;

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2001** außer Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 34. (2)...**

5. hinsichtlich des § 6 Abs.5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

6. hinsichtlich des § 5 Abs.1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;

(1b) Art.II § 5 Abs.1, § 6 Abs.5, § 20 Abs.2 Z 1, § 21 Abs.2 Z 1, § 34 Abs.1 und § 34 Abs.2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr.xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 34. (2)...

5. hinsichtlich des § 6 Abs.5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und **für Wissenschaft und Verkehr** sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

6. hinsichtlich des § 5 Abs.1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister **für Wissenschaft und Verkehr**;